

255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 17. 11. 1987

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem
das Bundesgesetz über die Abgeltung von
Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschu-
len geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBL. Nr. 463/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 392/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Emeritierten Universitäts(Hochschul)professoren, Honorarprofessoren, Universitäts(Hochschul)dozenten, Lektoren, Instruktoren und Lehrbeauftragten gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung, wenn

- a) für diese Lehrveranstaltungen kein remunerierter Lehrauftrag erteilt wurde und
- b) an diesen Lehrveranstaltungen wenigstens drei Studierende durchgehend teilgenommen haben, sofern es sich nicht um künstlerischen Einzelunterricht handelte.“

2. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Kollegiengeldabgeltung für eine Person darf im Semester zwei Drittel dieses Grundbetrages nicht übersteigen.“

3. Der bisherige § 1 Abs. 3 erhält die Bezeichnung § 1 Abs. 4.

4. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a. Tutoren nach § 42 Abs. 4 UOG, die mit der begleitenden Betreuung von Lehrveranstaltungen beauftragt wurden, gebührt eine Kollegiengeldabgeltung. Diese beträgt in der Dauer einer Semester-Wochenstunde ein Neuntel des im § 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes, BGBL. Nr. 54/1956, vorgesehenen Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung und darf für eine Person im Semester ein Drittel dieses Grundbetrages nicht übersteigen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

255 der Beilagen**VORBLATT****Problem und Ziel:**

Beseitigung von Rechtsunsicherheiten durch Klarstellung und Verbesserung der personellen und sachlichen Anspruchsvoraussetzungen.

Lösung:

Verbesserung der Durchführungspraxis und finanzielle Entlastung des Bundes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine; Beitrag zur Budgetkonsolidierung.

Erläuterungen

Mit der Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 392/1986, sind dessen § 1 Abs. 1 lit. b (Bindung des Anspruches auf Kollegiengeldabgeltung an eine bestimmte Anzahl inskribierter Hörer) und § 1 Abs. 3 (Begrenzung des Anspruches bis zu einem Drittel des Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung nach § 51 GG 1956) außer Kraft getreten.

Diese Neuregelung hat sich nicht bewährt.

Der Entwurf stellt nunmehr klar, daß ein Anspruch auf Kollegiengeldabgeltung nur dann gegeben ist, wenn an einer Lehrveranstaltung wenigstens drei Studierende während des Semesters teilgenommen haben, wobei diese Zahl als Durchschnittszahl, verteilt über das ganze Semester, anzusehen ist.

Ferner ist in diesem Entwurf der anspruchsberichtigte Personenkreis der Terminologie des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, sowie der organisationsrechtlichen Vorschriften an den Hochschulen künstlerischer Richtung angepaßt worden. Die Bestimmung des § 1 bezieht sich nach wie vor auf Personen, die in keinem Dienstverhältnis zum Bund stehen, die aber einerseits als Universitätslehrer nach § 23 Abs. 1 lit. a Z 3, 4 und 5 UOG sowie als Universitätslektoren und -instruktoren nach § 23 Abs. 1 lit. b Z 3 (b), (c) und (d) UOG und andererseits als Lehrbeauftragte nach § 3 d des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955, und nach § 9 Abs. 1 Z 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, berechtigt sind, Lehrveranstaltungen abzuhalten. Es kommt somit auf das Rechtsverhältnis an, das der Abhaltung der Lehrveranstaltung zugrunde liegt; bekanntlich kann ein Universitätsassistent für die verantwortliche Mit-

wirkung bei Lehrveranstaltungen eine Kollegiengeldabgeltung nach § 51 Abs. 8 GG 1956 und, sofern er die Lehrbefugnis als Universitätsdozent oder Universitätslektor besitzt oder er zum Instruktor bestellt wurde, für andere, also von ihm selbstständig abgehaltene Lehrveranstaltungen eine Kollegiengeldabgeltung nach § 1 erhalten.

Aus budgetärer Sicht scheint weiters eine Anspruchsberechtigung ohne bestimmte Obergrenze nicht mehr vertretbar.

Unter Bedachtnahme auf den zeitlichen Aufwand für die selbstständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen soll die nichtremunerierte Lehrtätigkeit im Hinblick auf sonstige aus einem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis resultierende Verpflichtungen das Ausmaß von vier Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

In der Novelle zum UOG ist die Rechtsstellung der Tutoren neu geregelt. Diese haben als Mitarbeiter im Lehrbetrieb Pflichtlehrveranstaltungen auf bestimmte Zeit begleitend zu betreuen und zu unterstützen. In Betracht kommen höhersemestrige Studierende oder Absolventen, welche die für die Verwendung erforderlichen Prüfungen bereits abgelegt haben. Der gegenständliche Entwurf sieht demnach in einer eigenen Bestimmung die Abgeltung für Tutoren entsprechend ihrer Aufgabenstellung vor, und es scheint aus Gründen der Ausgewogenheit das vorgeschlagene Ausmaß des Kollegiengeldanspruches in Relation zu den in § 1 genannten Personen durchaus angemessen.

Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Der Zeitpunkt des unverzüglichen Inkrafttretens — 1. Oktober 1987 — ist aus den genannten finanziellen Erwägungen geboten und daher sachlich gerechtfertigt.

Gegenüberstellung

Alte Fassung:

§ 1. (1) Emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren, Hochschuldozenten, Hochschullektoren, Lehrbeauftragten und Instruktoren gebührt für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen eine Kollegiengeldabgeltung nach Abs. 2 und 3, wenn

- a) für diese Lehrveranstaltungen weder ein besonderer Lehrauftrag (§ 18 Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955, und § 7 Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955) noch ein Lehrauftrag an einer Kunsthochschule (§ 9 Abs. 1 Z. 4 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970) erteilt wurde und.

§ 1. (3) Der § 51 Abs. 3, 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf die nach Abs. 1 bis 3 gebührende Kollegiengeldabgeltung anzuwenden.

Neue Fassung:

§ 1. (1) Emeritierten Universitäts(Hochschul)professoren, Honorarprofessoren, Universitäts(Hochschul)dozenten, Lektoren, Instruktoren und Lehrbeauftragten gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung, wenn

- a) für diese Lehrveranstaltungen kein remunerierter Lehrauftrag erteilt wurde und
- b) an diesen Lehrveranstaltungen wenigstens drei Studierende durchgehend teilgenommen haben, sofern es sich nicht um künstlerischen Einzelunterricht handelte.

§ 1. (3) Die Kollegiengeldabgeltung für eine Person darf im Semester zwei Drittel dieses Grundbetrages nicht übersteigen.

§ 1. (4) Der § 51 Abs. 3, 4 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf die nach Abs. 1 bis 3 gebührende Kollegiengeldabgeltung anzuwenden.

§ 1 a. Tutoren nach § 42 Abs. 4 UOG, die mit der begleitenden Betreuung von Lehrveranstaltungen beauftragt wurden, gebührt eine Kollegiengeldabgeltung. Diese beträgt in der Dauer einer Semester-Wochenstunde ein Neuntel des im § 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1956, vorgesehenen Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung und darf für eine Person im Semester ein Drittel dieses Grundbetrages nicht übersteigen.